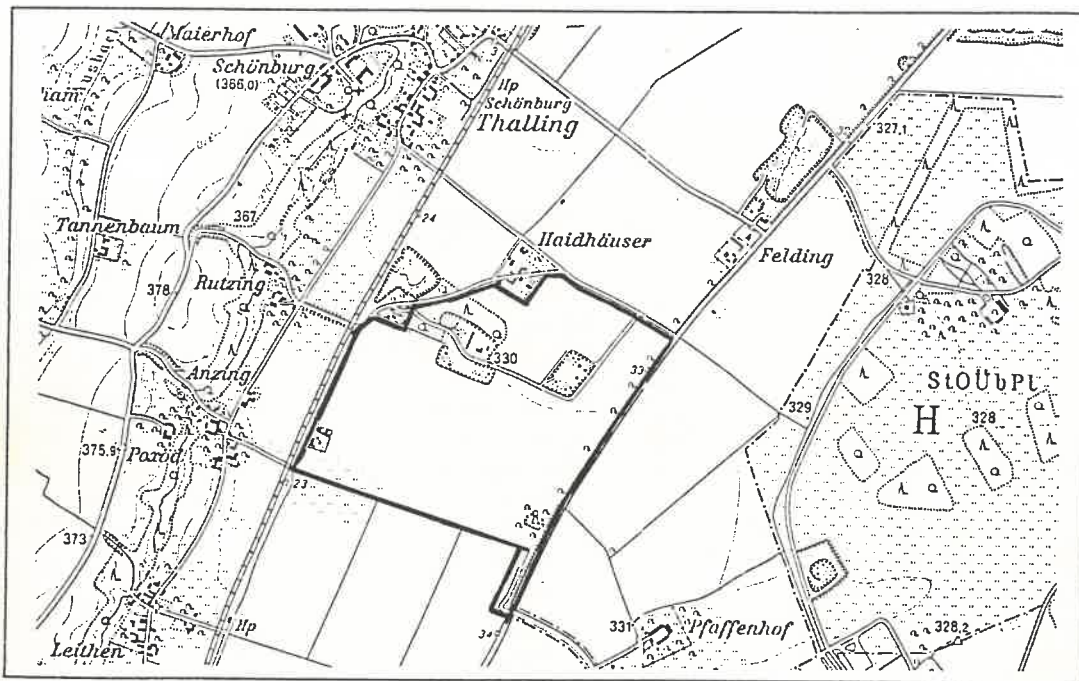


B E B A U U N G S - U N D
G R Ü N O R D N U N G S P L A N

Deckblatt NR. 1

SONDERGEBIET
KIESABBAU Haidhäuser



STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

Büro für Landschaftsökologie und Grünplanung

Albert Krahn, Diplomgeograph 94060 Pocking
Tettenweiser Straße 1, Tel.: 08531/41281

Pocking, den 22.01.96

I N H A L T:

Seite

I BEGRÜNDUNG

- Vorbemerkung 03
- Beschreibung des Planungsgebietes 03
- Planungsrechtliche Voraussetzungen 05
- Naturräumliche Voraussetzungen 06
- Planungskonzept 08

II FESTSETZUNGEN

11

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

I B E G R Ü N D U N G

1. VORBEMERKUNG

Am 7.12.93 beschloß die Stadt Pocking die Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Kiesabbaugebiet Haidhäuser durch Deckblatt Nr. 1.

Planungsanlaß ist die Absicht der Fa. Meier, ihre dortigen Abbauflächen nach SW zu erweitern. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Betriebseinrichtungen der Fa. Meier vom bisherigen stadtnahen Standort (Freizeitzentrum an der Füssinger Straße in Pocking) in das Abbaugebiet Haidhäuser zu verlegen.

Die Ziele der Planung liegen darin, den künftigen Abbau so zu regeln, daß die Beeinträchtigungen für die Anlieger möglichst gering gehalten werden und der Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleistet wird.

2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Lage im Raum

Die Stadt Pocking gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und ist gemeinsam mit Ruhstorf an der Rott Mittelzentrum.

Das Planungsgebiet liegt ca. drei km westlich des Stadtzentrums zwischen den Ortsteilen Haidhäuser, Anzing und Thalling.

Es grenzt im Norden und Süden an bestehende Gemeindeverbindungsstraßen, im Osten an die B 12 und im Süden an eine Streusiedlung sowie an das KZ - Denkmal.

Größe und Nutzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungs- /Grünordnungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 48 ha. Die durch das Deckblatt Nr. 1 erfaßten Flächen (Erweiterung und Änderung) betragen ca. 44 ha. In nachfolgender Übersicht sind die betreffenden Grundstücke zusammengestellt:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Größe (qm)</u>	<u>Nutzung</u>
441	Sigl Friedrich	25000	Landwirtschaftl.
442	Reislhuber Helmut	20000	Landwirt./Abbau
445	Wasner Franziska	20000	Abbau
448	Freistaat Bayern	4000	KZ - Gedenkstätte
1007	Fa. Meier	154800	Landwirtschaftl.
1011	Stadt Pocking	2600	Öffentl. Weg
1012	Fa. Meier	17100	Landwirtschaftl.
1013	Fa. Meier	17000	Landwirtschaftl.
1014	Siegfried Fischer	2500	Siedlung/Gewerbe
1015	Helmut Fischer	4200	Siedlung/Gewerbe
1015/1	Fa. Meier	17700	Landwirtschaftl.
1016	Ludwig Auer	22400	Landwirtschaftl.
1017	Stadt Pocking	2400	Öffentl. Weg
1018	Ludwig Auer	45900	Landwirtschaftl.
1019	Stadt Pocking	400	Öffentlicher Weg
1020	Fa. Meier	16500	Landwirtschaftl.
1021	Fa. Meier	22300	Landwirtschaftl.
1022	Ludwig Auer	39000	Landwirtschaftl.
1023	Stadt Pocking	4000	Gemeindestraße

Lagerstättenvorrat

Der künftige Lagerstättenvorrat beläuft sich auf ca. 3 Mio cbm Kies und Sand. Davon sind etwa 60% im Trockenabbau und 40% im Naßabbau zu fördern.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORRAUSSETZUNGEN

Regionalplan

Der Regionalplan der Region 12 vom September 86 weist im Teil B (Fachliche Ziele), Kap. IV (Gewerbliche Wirtschaft) Vorrangflächen für die Gewinnung von Kies und Sand aus.

Die Stadt Pocking hat dabei Anteil an den Vorrangflächen K 13, K 14, K 15 und K 16.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Vorrangfläche K 16 (Thalling).

Vorbereitende Bauleitplanung

Im Juni 1988 hat die Stadt Pocking beschlossen, ihren Flächennutzungsplan an die Ziele des Regionalplanes anzupassen. Der FNP wurde mit Deckblatt Nr. 6 dahingehend geändert, daß die Vorrangflächen für die weitere Gewinnung von Kies und Sand dargestellt und abgegrenzt wurden.

Das Deckblatt Nr. 6 wurde am 20.11.89 von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Die Stadt Pocking läßt z.Z. einen Landschaftsplan erstellen, der im Vorentwurf als Nachfolgenutzung für die Abbauf Flächen ökologische Ausgleichsflächen und Biotope vorsieht.

Verbindliche Bauleitplanung

Der bestehende Bebauungs- und Grünordnungsplan Kiesabbaugebiet Haidhäuser wurde am 29.3. 1989 von der Stadt Pocking als Satzung beschlossen.

Der vorliegende Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Haidhäuser liegt innerhalb der Vorrangfläche K 16 und wurde somit aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Er wurde am 25.10.95 als Satzung beschlossen.

Fortschreibung Regionalplan

Der Kiesabbaurahmenplan wird derzeit fortgeschrieben und sieht eine Aktualisierung dahingehend vor, daß die K 16 zusätzlich nach SW erweitert wird (Stand 1995).

4. DIE NATURRÄUMLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Topographie

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der "Pockinger Heide", die den trockenen Teil der Niederterrasse des Inntals darstellt. Das Gelände zeigt eine geringe Abdachung von 331 m ü.NN im SW auf 330 m ü. NN im NO.

Boden

Die Mächtigkeit der deutlich geschichteten Kiese und Sande beträgt ca. 15m. Es finden sich lehmige bis stark lehmige Sande mittlerer

Zustandsstufe. Auf den sehr skelettreichen Böden aus lockeren Schottern entwickelten sich flach- bis mittelgründige Parabraunerden (Ah Et Bv C - Horizont) mit einer Profiltiefe von ca. 40 - 50 cm.

Hydrographie

Die Messungen im Planungsgebiet zeigen fallende Grundwasserflurabstände von SW (322 m ü. NN) nach NO (321 m ü. NN), womit die Grundwasserfließrichtung gekennzeichnet ist. Der natürliche Schwankungsbereich zwischen höchstem und niedrigstem Grundwasserspiegel beträgt ca. 1,0 m.

Die tertiäre Tonschicht, die als Grundwasserstauer wirkt, steht bei ca. 315 m ü. NN an.

Vegetation

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich im Planungsgebiet um das Galio-Carpinetum (Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Zu den dominierenden Charakterarten Eiche und Hainbuche gesellen sich hierbei Winterlinde, Vogelkirsche, Esche und Ahornarten.

Die hervorzuhebende aktuelle Vegetationsstruktur im Planungsgebiet ist der Ehrenhain des KZ - Denkmals, der überwiegend (80%) aus ca. 50 - jährigen Eichen besteht. Daneben finden sich Buchen, Birken, Winterlinden, Bergahorn und Hainbuchen.

Die Strauchschicht wird von Weißdorn und Holunder bestimmt.

Klima

Die sich rasch aufheizenden Schotterplatten bedingen eine klimatische Bevorzugung der Pockinger Haide, die sich in der rel. hohen mittleren Jahrestemperatur von 7,5 °C ausdrückt.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 800mm. Das Niederschlagsmaximum ist im Juli (Gewitter) zu beobachten, das Minimum im März.

5) PLANUNGSKONZEPT

Nachfolgenutzung

Entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes bzw. des bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes sieht die Planung für das Deckblatt Nr. 1 v.a. ökologische Ausgleichsflächen und Biotope als Nachfolgenutzung vor.

Durch entsprechende Geländemodellierung bereits beim Abbau sollen Verlandungszonen auf verschiedenen Substraten, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbereiche, sowie eine Halbinsel mit Steilwänden angelegt werden.

Böschungen und Uferbereiche die parallel zur Grundwasserfließrichtung liegen, können dabei mit Abraum, Waschschlamm und Überkorn gestaltet werden.

Die Störungen im künftigen Naturschutzgebiet sollen dabei auf ein Minimum reduziert werden: am Nord- und Südufer sind Standorte für extensive Angelfischerei vorgesehen; im Süden ist ein Geh- und Radweg geplant.

Grundwasserschutz

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Planungskonzepts ist die Verminderung der Eutrophierung sowie der Grundwasserschutz.

Die Anlage eines Walls im West- und Südwestbereich des Planungsgebietes (entsprechend Windrichtung und natürlicher Abdachung) soll sowohl die Lärmmission vermindern als auch den Eintrag von Phosphaten und Nitraten in das Grundwasser beschränken.

Ein Schutzabstand von 1m bis zur Grundwassersohlschicht soll eine Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserstockwerke verhindern.

Eine ausreichende Mindestabbautiefe (5m) gewährleistet das Zustandekommen einer stabilen Temperaturschichtung im See und erhöht durch die Umwälzung des Wasserkörpers im Frühjahr und Herbst die Selbstreinigungskraft des Sees. Um den Grundwasserdurchfluß zu erhöhen wird der Damm mit Steilufern auf den Bereich der Halbinsel reduziert. Ausgedehnte Schilf- und Röhrichtzonen sollen die Wasserqualität des Sees verbessern.

Einbindung der Streusiedlung und des KZ - Denkmals

Ein weiterer Aspekt der Planung ist die ökologische und gestalterische Einbindung der Streusiedlung Anzing und des KZ - Denkmals.

Ausreichende Abstandsflächen zu den Wohngebäuden (130m zur Uferlinie), ein aufgeschütteter, dicht mit Sträuchern bepflanzter Wall sowie eine mit Bäumen bestandene Halbinsel sollen einen ausreichenden Sicht- und Lärmschutz gewährleisten. Eine Baumreihe und eine Obstbaumwiese sollen zusätzlich Schutz bieten und den Ortsrand gestalterisch aufwerten.

Ebenso wird das KZ - Denkmal mit dem ehemaligen Kinderfriedhof in die Abbau- und Renaturierungsplanung miteinbezogen, wobei ausreichende, intensiv begrünte Abstandsflächen vorgesehen sind.

Der nähere Umgriff des KZ-Denkmal wird als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt - ein mit der Bayr. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen abzustimmender Freiflächenplan soll die genaue Gestaltung regeln. (Die vorhandene Grünplanung ist lediglich als Vorschlag zu betrachten).

Die Böschungen in Richtung Abbaugelände werden einheitlich mit einer Neigung von 1 : 2,5 gestaltet; seewärts schließen sich ausgedehnte Flachwasserbereiche mit Schilf- und Röhrichtzonen an. Desweiteren sind Stellflächen für Besucher vorgesehen.

Betriebsstandort/Erschließung

Die Fa. Meier beabsichtigt, ihre derzeitigen Betriebseinrichtungen (incl. Asphaltmischanlage) an der Füssinger Straße in das Kiesabbaugelände Haidhäuser zu verlegen.

Im nördlichen und südlichen Teil des Geltungsbereiches sind, als Alternative, entsprechende Standorte festgesetzt.


Die Betriebsstandorte sind tiefer gelegt, dicht eingegrünt und mit einem Wall versehen.

Die Erschließung der Abbaugelände erfolgt jeweils über die B 12, wobei die südliche Gemeindeverbindungsstraße auf 6m verbreitert wird.

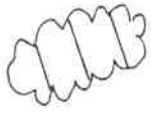
II F E S T S E T Z U N G E N

Folgende Festsetzungen werden geändert bzw. neu aufgenommen:

- 13 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen
- 13.5 Die zur Versorgung der Werksanlagen verlegten und zu verlegenden Stromleitungen sind nach dem Abbau zu entfernen.
Die Kosten für Leitungsverlegungen sind vom Verursacher (Abbauunternehmer) zu tragen.
- 13.6 Bei allen Maßnahmen und Arbeiten, welche näher als 15m von den Leitungsanlagen durchgeführt werden, ist die Thüga zu benachrichtigen.
- 17 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- 17.3 Abbauabschnitte
- 17.3.1 (V) Der Abbau erfolgt in sechs Abbauabschnitten
- 17.3.3 Die Abschnitte IV, V und V dürfen erst dann ausgebeutet werden, wenn mindestens einer der drei anderen Abschnitte renaturiert ist. Der Abbau darf dann jeweils nur in einem Abbauabschnitt betrieben werden.
- 17.5 Größe der Abbauflächen
- Die Größe der Abbauflächen richtet sich nach den Grundstücksflächen. Eine Teilung kann lediglich erfolgen für:
- 17.5.3 die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1012, 1013, 1015/1, 1016 und 1022.
- 17.6 Zu- und Abfahrten
- 17.6.3 Für die Abschnitte III bis VI erfolgt die Anbindung über die Gemeindestraße (Fl.Nr. 1023) zur B12

- 17.7 Betriebseinrichtungen
- 17.7.2  In den ausgewiesenen Standortgebieten kann zeitlich befristet ein weiterverarbeitender Betrieb der Kiesindustrie angesiedelt werden
- 17.7.3 Die Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohnhäuser liegen tagsüber bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A)
- 17.10 Böschungsgestaltung siehe Schnitte A - K
25. Bindungen für Bepflanzungen
- 25.4 Sonderregelungen
Als Obstgehölze sind heimische Hochstamm-
sorten zu verwenden
- 25.7 Erhalt von Grünstrukturen
Folgende Grünstrukturen bleiben erhalten:
Ehrenhain auf Fl Nr. 448
28. Sonstige Nutzungen
- 28.3 Das Abhalten von Moto - Cross Rennen
ist untersagt.





Folgende Festsetzung entfällt:

- 2 5.5.4  Die Gehölze sind bei einer zukünftigen Erweiterung des Kiesabbaus zu sichern, mit technischem Großgerät (Laderaupen u.ä.) zu bergen und an einen neuen Standort zu verpflanzen.

II) FESTSETZUNGEN. Die Numerierung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung:

- 1.1  Sonstiges Sondergebiet für den Kiesabbau
(gem. § 11 Baunutzungsverordnung)
- 1.2 Im Sondergebiet sind folgende Arten von Betrieben zugelassen:
- 1.2.1  Standort für zeitlich begrenzte Betriebs-
einrichtungen für den Kiesabbau
(§ 35 Abs. 5 BauGB)
Abbau der Anlagen muß spätestens 1 Jahr nach
Ende der Ausbeutung des Kiesvorkommens abge-
schlossen sein.
- 1.2.2  Standort für eine zeitlich begrenzte Ansied-
lung eines weiterverarbeitenden Betriebes der
Kiesindustrie. Der Abbau der Betriebseinrich-
tungen muß spätestens 1 Jahr nach dem Ende der
Ausbeutung des letzten Abbauabschnittes abge-
schlossen sein.
- 1.3 Alle anderen Arten von Betrieben sind nicht zu-
lässig.
- 1.4  Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Art
und Nutzung.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche:

2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.





Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

2.2 Eine Überschreitung der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist nicht zulässig.

3. - 4. entfällt

5. Flächen für den Gemeinbedarf

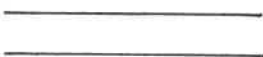
5.1  Fläche für den Gemeinbedarf

5.1.1  Schuleinrichtung: hier: Schulbiotop
Die Nutzung erfolgt in Absprache mit den betreuenden Schulen und den Lehrkräften.

6. - 10. entfällt

11. Verkehrsflächen/Erschließung

11.1  Bundesstraße

11.2  Gemeindeverbindungsstraße nach Haidhäuser

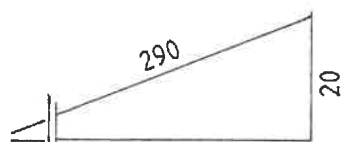
11.3  Feldwege

11.4 siehe Anlage 1 Erschließung des Abbaugebietes

11.5  Weg

11.6  Parkplatz

11.7 Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in laufenden Metern.




Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen von über 0,80 m Höhe unzulässig.

11.8 Einzelzufahrten zur B 12 sind unzulässig.

12. entfällt

13. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

13.1  20 KV Freileitung mit Sicherheitszone

13.2  Elektrische Leitung (Hausanschluß)

13.3  Trafostation

13.4  Erdgasleitung

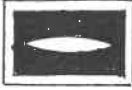
13.5 Die zur Versorgung der Werksanlagen verlegten und zu verlegenden Stromleitungen sind nach dem Abbau zu entfernen.

Die Kosten für Leitungsverlegungen sind vom Verursacher (Abbauunternehmer) zu tragen.

13.6 Bei allen Maßnahmen und Arbeiten, welche näher als 15m von den Leitungsanlagen durchgeführt werden, ist die Thüga zu benachrichtigen.

14. entfällt

15. Öffentliche und private Grünflächen

- 15.1  Extensive Sportfischerei (nicht während der Brutzeit der Wasservögel; keine Fütterung, keine Beeinträchtigung der Vegetation.)

16. Wasserflächen

- 16.1  Wasserflächen

- 16.2  Wasserspiegel

- 16.3  Grundwasserfließrichtung

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 17.1  Kiesabbaugebiet

- 17.2 Allgemeines Abbau- und Gestaltungskonzept


- 17.2.1 Abbau und Gestaltung sind so zu organisieren, daß mit fortschreitendem Abbau möglichst frühzeitig zusammenhängende und verschieden strukturierte Biotopflächen geschaffen werden, die ungestört der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

- 17.2.2 daß die im Abbau sich befindenden und die noch abzubauenen Grundstücke rationell und kostengünstig ausgebeutet werden können.

17.2.3 daß ein wirksamer Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

17.2.4 daß durch den Transport des Materials keine
Belästigung der Anwohner erfolgt.

17.3 Abbauabschnitte

17.3.1  Der Abbau erfolgt in sechs Abbauabschnitten.

17.3.2 In den Abschnitten I, II und III kann der
Abbau weitergeführt bzw. begonnen werden.

17.3.3 Die Abschnitte IV, V und VI dürfen erst
dann ausgebeutet werden, wenn mindestens
einer der drei anderen Abschnitte
renaturiert ist. Der Abbau darf dann jeweils
nur in einem Abbauabschnitt betrieben werden.

17.4 Abbaurichtungen



Die Abbaurichtungen sind zu beachten. Ins-
besondere gilt:

17.4.1 Innerhalb des Abbauabschnittes I ist das
Grundstück mit der Fl.Nr. 445/2 als nächstes
auszubeuten.

17.4.2 Innerhalb des Abbauabschnittes II ist das
Grundstück mit der Fl.Nr. 446/1 als nächstes
auszubeuten.

17.5 Größe der Abbauf Flächen

Die Größe der Abbauf Flächen richtet sich nach den Grundstücksflächen. Eine Teilung kann lediglich erfolgen für:

17.5.1 das Grundstück mit der Fl.Nr. 441 (Schulbiotop)

17.5.2 das Grundstück mit der Fl.Nr. 1007

17.5.3 die Grundstücke mit den Fl.Nr. 1012, 1013, 1015/5, 1016 und 1022.

17.6 Zu- und Abfahrten

Der Transport des abgebauten Materials erfolgt grundsätzlich über die B 12.

Für die einzelnen Abschnitte gilt:

17.6.1 Für den Abschnitt I erfolgt die Anbindung von dem Weg mit den Fl.Nr. 444 und 445/1 über die Gemeindestraße nach Haidhäuser zur B 12. Mit zunehmendem Abbaufortschritt, spätestens nach Beendigung des Abbaubereiches, ist o.g. Weg auszubaggern.

17.6.2 Für den Abschnitt II erfolgt die Anbindung wie für den Abschnitt I. Ist der Abbau im Abschnitt I früher beendet als im Abschnitt II, so erfolgt der Abtransport des Materials über die Wege mit der Fl.Nr. 1006 und 1011 und anschließend wie bei den Abschnitten III und IV.

17.6.3 Für die Abschnitte III bis VI erfolgt die Anbindung über die Gemeindestraße (Fl.Nr. 1023) zur B 12.

17.7 Betriebseinrichtungen

17.7.1 Neu zu errichtende Betriebseinrichtungen sind innerhalb der einzelnen Abbauabschnitte jeweils an den Randbereichen, in Richtung des vorgeschriebenen Abbaufortschrittes, zu erstellen.

17.7.2 In den ausgewiesenen Standortgebieten kann zeitlich befristet ein weiterverarbeitender Betrieb der Kiesindustrie angesiedelt werden.

17.7.3 Die Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Wohnhäuser liegen tagsüber bei 60 dB (A) und nachts bei 45 dB (A)

17.8 Nicht verwertbarer Lagerstättenvorrat

17.8.1 Abraum und Oberboden sind sorgfältig abzuheben und getrennt zu lagern.

17.8.2 Oberboden darf im Wasser- und Uferbereich nicht wieder verfüllt werden. Die Lagerplätze für Oberboden sind so zu wählen, daß ein störungsfreier Abtransport gewährleistet ist.

17.8.3 Abraum, Waschschlamm und Überkorn werden in den unter Punkt 17.11.2.b und 17.14 näher bezeichneten Bereichen zur Gestaltung von Schutzzei-

richtungen und zur Biotop- und Ufergestaltung verwendet.

17.8.4

Oberboden kann bis auf die für die Gehölzpflanzungen notwendigen Mengen verkauft werden.

17.9 Art des Abbaus

17.9.1

Naßabbau

a) Tiefenwasserzone

Bei maximaler Abbautiefe darf die Grundwasser-
sohlschicht nicht verletzt werden. Diese liegt
bei ca. 6,5 m unter dem mittleren Grundwasser-
spiegel. Die minimale Abbautiefe liegt bei 4 m
unter dem mittleren Wasserspiegel. Die Sohle
des Grundwassersees ist innerhalb der oben be-
zeichneten Schwankungsbereiche möglichst unre-
gelmäßig zu gestalten.

b) Flachwasserzone

Die Flachwasserzone soll eine maximale Tiefe
von 2 m unter dem mittleren Wasserspiegel be-
sitzen.

17.9.2

Trockenabbau

a) Kiesbank

Entlang der Längsachse der Kiesbank erfolgt
der Trockenabbau bis max. 1,5 m über dem
mittleren Wasserspiegel.

b) Insel

Trockenabbau erfolgt bis zu einer Höhe von 0,9 m über dem mittleren Wasserspiegel. Das Relief ist unregelmäßig und kleinstrukturiert zu gestalten (vgl. zeichnerische Festsetzungen). Im näher bezeichneten Bereich ist ein steilkantiger Erdblock im Anstehenden zu belassen.

17.9.3

Sonderformen

a) Kiesbuckel (Schutzzone für Amphibien)

Durch Naß- und Trockenabbau ist im Bereich des mittleren Wasserspiegels eine Kiesbuckellandschaft zu gestalten. Die Flächenausdehnung der Naßbereiche soll von 10 m² bis 100 m² variieren.

b) Dammbereich

Der Damm bleibt bis zur Geländeoberkante erhalten. Es ist lediglich der Oberboden und ein Teil des Unterbodens (ca. 50 cm) abzutragen.

c) Schulbiotop

Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit den betreuenden Fachlehrern.

17.10 Böschungsgestaltung siehe Schnitte A - I

17.10.1 Die Böschungen sind grundsätzlich in ge-

wachsenem Boden anzulegen. Abflachungen durch Auffüllungen sind nur in den bezeichneten Bereichen zulässig.

17.10.2

Die vorhandenen übersteilen Böschungen sind durch weitere Abgrabungen zu Normalböschungen umzubilden (vgl. 17.10.3a).

17.10.3

Die Böschungen sind vielseitig und abwechslungsreich zu gestalten. Insbesondere gilt:

a) Normalböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 2,5 und 1 : 3,5 laufend zu variieren. Längstens nach 50 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 3,5 auszubilden.

Bei west-exponierten Böschungen darf die Neigung das Verhältnis von 1 : 3 nicht unterschreiten.

Im Wasserwechselbereich sind die Neigungen im Verhältnis von 1 : 4 zu verflachen.

b) Flachböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 4 und 1 : 10 laufend zu variieren. Längstens nach 30 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 10 auszubilden.

17.10.4 Der Böschungsfuß ist durch Vorsprünge und Ausbuchtungen unregelmäßig zu gestalten, so daß eine abwechslungsreiche Uferlinie entsteht.

17.11 Ufergestaltung (siehe Schnitte)

17.11.1 Die Uferlinie ist unregelmäßig zu gestalten. Die Neigungen der Ufer- bzw. Unterwasserböschungen sind zu variieren.

Insbesondere gilt für:

17.11.2 Flachufer

Die Flachufer sind im Bereich des mittleren Wasserspiegels so anzulegen, daß sie im Trocken- und Naßbereich eine Gesamtausdehnung von mindestens 30 m erhalten.

a) Flachufer quer zur Grundwasserfließrichtung sind im Anstehenden zu gestalten. Die Neigungen der Unterwasserböschungen variieren zwischen den Verhältnissen 1 : 10 und 1 : 15.

b) Flachufer längs zur Grundwasserfließrichtung können durch Auffüllung mit Abraum, Überkorn und Waschschlamm gestaltet werden.

Die Auffüllungen sollen möglichst ungleichmäßig erfolgen - reichen sie über den mittleren Grundwasserspiegel, so ist auf eine Kleinkammerung des abgelagerten Materials zu achten.

c) Nach Gestaltung der Flachufer kann seeinwärts eine Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

17.11.3



Steilufer

Steilufer sind möglichst senkrecht, jedoch nicht flacher als 1 : 0,5 anzulegen. Beim Übergang zum Naßbereich ist die Neigung zwischen 1 : 0,5 und 1 : 2 zu variieren.

Die Steilufer sind eine natürliche Erosions- und Abtragsfläche; sie dürfen während des Abbaus und nach dem Abbau nicht gesichert werden.

17.11.4

Normalufer

Die Neigung ist seeinwärts bis auf eine Länge von 8 m im Verhältnis von 1 : 4 zu gestalten. Anschließend kann die Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

17.12 Schutzzonen

17.12.1

Die in den planlichen Festsetzungen bestimmten Schutzzonen zwischen Böschungsoberkante und Grenze des Geltungsbereichs sind zu beachten.

17.12.2

In den bezeichneten Bereichen sind Schutzhügel aus Abraum zu gestalten (vgl. zeichnerische Festsetzungen). Sie sollen eine Breite von 2 m

und eine Höhe von 1 m besitzen.

Die Linienführung soll unregelmäßig sein.

An den Böschungen wird eine 20 cm dicke Humus-
schicht aufgetragen.

17.13 Maß und Grenzen des Abbaus

17.13.1 — GOK — Geländeoberkante

17.13.2 — 315 — 5 m - Hauptlinie (in m ü. NN)

17.13.3 — 319 — Nebenhöhenlinie (in m ü. NN)

17.13.4 321
▼ Absolute Höhenkote (in m ü. NN)

17.14 Ablagerungen zur Biotopgestaltung

17.14.1 (F) Findlinge

Ablagerung von Findlingen aus dem nicht ver-
wertbaren Lagerstättenvorrat.

17.14.2 (H) Holz



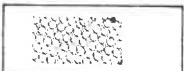

Ablagerung von Wurzelstöcken und altem Nutz-
holz auf reinen Kiesflächen.

17.14.3 (G) Geröll

Auf der Insel soll Grobkies in einer Dicke von
15 cm bis 20 cm abgelagert werden (vgl. plan-
liche Festsetzungen). Vor Ausbringung des Grob-
kieses sind die anstehenden Kiesflächen mit ei-
ner dünnen Betonabdeckung zu versehen.

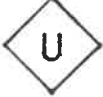
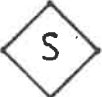

- 17.14.4 (S) Schlämmsand
Feinkörniger, abgesetzter Schlämmsand ist in einer Dicke von 2 m bis 2,5 m auszubringen. Die Randbereiche sind als Steilwände zu gestalten.
- 17.14.5 (W) Waschschlamm
Waschschlamm ist in ausgebagerte Hohlformen im Bereich des mittleren Wasserspiegels aufzutragen.
- 17.14.6 (A) Abraum, Kies, Sand, Überkorn
Aus Abraum, Kies, Sand und Überkorn sind jeweils Hügel mit einer Grundfläche von 4 m² bis 12 m² und einer Höhe von 1 m bis 3 m aufzutragen.



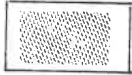
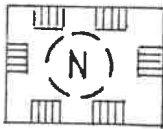
18. Land- und Forstwirtschaft

- 18.1  Wiese
- 18.2  Privates Grünland (Weide)
- 18.3  Obstgarten
- 18.4  Nadelwald (50-jähriger Fichtenbestand)

19. entfällt

20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

- 20.1  Sanierungsmaßnahmen
- 20.1.1 Die vorhandenen Ablagerungen im Trockenbereich sind zu beseitigen.
- 20.1.2 Die Fischteiche auf Fl.Nr. 443/1 sind zu beseitigen.
- 20.1.3 Die Jagdunterstände sind zu entfernen.
- 20.1.4 Die übersteilen Böschungen am Rand der Abbaugrenze sind durch Abaggerung auf das Niveau von Normalböschungen zu verflachen.
- 20.1.5  Die Fichtenmonokultur ist in einen Mischwald umzuwandeln.
- 20.2 Pflegemaßnahmen
- Pflegemaßnahmen sollen auf ein Minimum reduziert werden. Sie beschränken sich auf folgende Maßnahmen:
- 20.2.1  Die näher bezeichnete Kiesfläche ist frei von Bewuchs zu halten.
- 20.2.2 Sämtliche Gehölzpflanzungen sind einzuzäunen. Die Wildschutzzäune sind auf eine Dauer von 10 Jahren zu erhalten.
- 20.2.3 Ein Managementkonzept ist zu erstellen.

- 20.3 Erhaltungsmaßnahmen
- 20.3.1 Ein Umbruch der Wiese auf Fl.Nr. 443 darf nicht erfolgen.
- 20.3.2 Alle Maßnahmen, die die Eutrophierung des Grundwassersees beschleunigen, sind zu untersagen.
- 20.4 Flächen für die natürliche Entwicklung.
- 20.4.1  Kiesfläche
- 20.4.2  Steilufer
- 20.4.3  Verlandungszone (Schilf und Röhricht)
- 20.5  Ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfläche
- Die gestaltete Kiesgrube dient als ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfläche und ist nach Beendigung des Abbaus unter Naturschutz zu stellen.
- Für die ehemaligen Abbauf Flächen und die Schutz- zonen gilt ein allgemeines Betretungsverbot. Ausnahmen sind zulässig für: Wissenschaftliche Untersuchungen, Demonstration zu Anschauungs- und Lehrzwecken, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
- Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

21. - 24. entfällt

25. Bindungen für Bepflanzungen

25.1 Allgemeiner Grundsatz
Das modellierte Relief ist bis auf nachfolgend angeführte Bestimmungen grundsätzlich der natürlichen Sukzession zu überlassen.

25.2 Allgemeine Pflanzrichtlinien
Pflanzungen erfolgen nur als Schutzpflanzungen im Randbereich der Abbauf Flächen und im Einzelfall zur Biotopentwicklung.
Die Pflanzungen sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen. Nadelhölzer finden keine Verwendung.
Geschlossene Pflanzungen sind dicht anzulegen. Insbesondere sind dornen- und stachelbewehrte Arten zu verwenden.

25.3 Schutzpflanzungen im Randbereich

25.3.1 Hartholzaue
Ab einer Geländehöhe von über 3,5 m über dem mittleren Wasserspiegel sind Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern der Hartholzaue durchzuführen.
Auf ebenen Flächen kann Oberboden in einer

Mächtigkeit von 20 cm aufgetragen werden.



Bäume siehe Pflanzliste



Sträucher siehe Pflanzliste

25.3.2

Weichholzaue

Bis zu einer Geländehöhe von 3,5 m über dem mittleren Wasserspiegel sind Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern der Weichholzaue durchzuführen.

Oberbodenauftrag hat zu unterbleiben.



Bäume siehe Pflanzliste



Sträucher siehe Pflanzliste

25.4

Sonderregelungen

Die Schutzhügel aus Abraum sind unter Berücksichtigung o.g. Richtlinien zu bepflanzen.

Im südlichen Geltungsbereich sind nur Sträucher zu pflanzen (Einflugschneise für Vögel).

Das Sichtdreieck zwischen der B 12 und der Straße nach Haidhäuser ist von Bepflanzung freizuhalten.

Als Obstgehölze sind heimische Hochstammsorten zu verwenden.

25.5

Pflanzungen zur Entwicklung und Sicherung von Biotopen

25.5.1



Auf der Insel sind an bezeichneten Stellen Sträucher der Weichholzaue zu pflanzen.

25.5.2

Im Aufforstungsbereich am Rand des bestehenden Waldes sind Arten der Eichen-Hainbuchen-Gesellschaft zu pflanzen.

Die Pflanzungen sollen auf mittelgründigen (mind. 60 cm) stark lehmigen bis lößlehmigen Böden erfolgen.

25.5.3



Pflanzenteile von Laichkrautarten können dann ausgeworfen werden, wenn diese Arten in benachbarten Kiesgruben entnommen werden können. Pflanzen der Schwimmblattgesellschaft sind an bezeichneten Stellen einzubringen.

25.6

Pflanzungen im Schulbiotop

Die Pflanzungen erfolgen in Absprache mit den betreuenden Lehrkräften nach gesondertem Plan.

25.7

Erhalt von Grünstrukturen

Folgende Grünstrukturen bleiben erhalten:



Straßenbegleitgrün an der B 12

Obstgarten auf Fl.Nr. 441



Biotop auf Fl.Nr. 1002/1003

Ehrenhain auf F.Nr. 448

25.8 Pflanzliste

Zu pflanzende Sumpf- und Röhrichtstauden:

<i>Acorus calamus</i>	- Kalmus (150 Stück)
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	- Froschlöffel (250)
<i>Butomus umbellatus</i>	- Schwanenblume (350)
<i>Carex acutiformis</i>	- Sumpfsegge (150)
<i>Glyceria maxima</i>	- Wasserschwaden (100)
<i>Iris pseudacorus</i>	- Sumpfschwertlilie (500)
<i>Juncus effusus</i>	- Flatterbinse (150)
<i>Juncus glomeratus</i>	- Knäuelbinse (150)
<i>Lythrum salicaria</i>	- Blutweiderich (250)
<i>Phalaris arundinacea</i>	- Rohrglanzgras (100)
<i>Phragmites communis</i>	- Schilf (100)
<i>Sagittaria sagittifolia</i>	- Pfeilkraut (200)
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	- Teichbinse (100)
<i>Sparganium erectum</i>	- Igelkolben (250)
<i>Typha angustifolia</i>	- Schmalbl. Rohrkolben (100)
<i>Typha latifolia</i>	- Breitbl. Rohrkolben (100)

zu pflanzende Wasserstauden:

<i>Callitriche verna</i>	- Wasserstern (15)
<i>Ceratophyllum demersum</i>	- Hornblatt (15)
<i>Elodea canadensis</i>	- Wasserpest (15)
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	- Froschbiß (15)
<i>Myriophyllum</i> ssp.	- Tausendblatt (15)
<i>Nuphar lutea</i>	- Teichmummel (15)

Nymphaea alba	- Seerose (15)
Polygonum amphibium	- Wasserknöterich (15)
Potamogeton natans	- Laichkraut (15)
Ranunculus aquatilis	- Hahnenfuß (15)

25.5.5

Der Gehölzgürtel an der B 12 ist im Vorgriff von den Kiesabbauunternehmern zu pflanzen.

Pflanzliste

Zu pflanzende heimische Baumarten (Hartholzaue):

erforderliche Mindestqualität:

H(ochstamm), (mit Ballen), 2 x v(erpflanzt),

St(amm)U(mfang) 10 - 12

Carpinus betulus	- Hainbuche (10 Stück)
Quercus robur	- Stieleiche (30)
Tilia cordata	- Winterlinde (25)
Ulmus carpinifolia	- Feldulme (10)

erforderliche Mindestqualität:

Hei(ster), (mit Ballen), 2 x v, w(eiter Stand),

Höhe 125 - 150

Acer campestre	- Feldahorn (500 Stück)
Carpinus betulus	- Hainbuche (500)
Fraxinus excelsior	- Esche (250)
Prunus avium	- Vogelkirsche (500)

Quercus robur	- Stieleiche (250)
Tilia cordata	- Winterlinde (400)
Ulmus carpinifolia	- Feldulme (500)

Zu pflanzende heimische Baumarten (Weichholzaue):

erforderliche Mindestqualität:

Hei, 2 x v, w, Höhe 150 - 200

Alnus glutinosa	- Schwarzerle (250 Stück)
Acer platanoides	- Spitzahorn (100)
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn (150)
Betula pendula	- Sandbirke (50)
Fraxinus excelsior	- Esche (50)
Salix alba	- Silberweide (50)

Zu pflanzende heimische Baumarten (Waldmantel):

erforderliche Mindestqualität:

H, (mit Ballen), 3 x v, StU 10 - 12

Carpinus betulus	- Hainbuche (5 Stück)
Quercus robur	- Stieleiche (5)

erforderliche Mindestqualität:

Hei, (mit Ballen), 2 x v, w, Höhe 125 - 150

Betula pendula	- Sandbirke (175 Stück)
Carpinus betulus	- Hainbuche (175)
Fagus silvatica	- Buche (175)

Populus tremula	- Zitterpappel (175)
Quercus robur	- Stieleiche (175)
Sorbus aucuparia	- Eberesche (175)



Zu pflanzende heimische Straucharten (Hartholzaue):

erforderliche Mindestqualität:

Str(auch), 2 x v, w, Höhe 60 - 100

Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn (3.500 Stück)
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn (3.500)
Prunus spinosa	- Schlehe (3.500)
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn (3.000)
Rosa arvensis	- Kriechende Rose (3.500)
Rosa canina	- Hundsrose (3.500)
Rosa pendulina	- Alpenheckenrose (3.500)

erforderliche Mindestqualität:


l(eichter) Str, 1 x v, m(ittel)w, Höhe 70 - 90

Corylus avellana	- Hasel (2.000 Stück)
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen (2.500)
Ligustrum vulgare	- Liguster (2.000)
Rhamnus frangula	- Faulbaum (2.500)
Sambucus nigra	- Holunder (1.500)
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball (3.300)

erforderliche Mindestqualität:

m(it) T(opf)b(Allen) 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere (5.000)

 Zu pflanzende heimische Straucharten (Weichholzaue):

erforderliche Mindestqualität:

Str, 2 x v, w, Höhe 90 - 100

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
(750 Stück)

Salix purpurea - Purpurweide (500)

erforderliche Mindestqualität:

1. Str, 1 x v, mw, Höhe 60 - 90

Corylus avellana - Hasel (500 Stück)

Cornus sanguinea - Hartriegel (500)

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere (500)

Salix cinerea - Grauweide (500)

Salix myrsinifolia - Schwarzweide (300)

erforderliche Mindestqualität:

1jährig bewurzelttes Steckholz, Höhe 80 - 120

Salix triandra - Mandelweide (500 Stück)

erforderliche Mindestqualität:

m. Tb, 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere (500)



Zu pflanzende heimische Straucharten (Waldmantel):

erforderliche Mindestqualität:

Str, 2 x v, w, Höhe 60 - 100

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
(450 Stück)

Prunus spinosa - Schlehe (450)

erforderliche Mindestqualität:

1. Str, 1 x v, mw, Höhe 70 - 90

Corylus avellana - Hasel (350 Stück)


Rhamnus frangula - Faulbaum (450)

Salix cinerea - Grauweide (350)

Viburnum opulus - Schneeball (400)

26. entfällt

1. Geltungsbereich

27.1  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und
Grünordnungsplans


28. Sonstige Nutzungen

28.1 Sonstige Nutzungen sind nicht erlaubt.


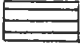


28.2 Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der
Jagd.

28.3 Das Abhalten von Moto - Cross Rennen
ist untersagt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. $\wedge \wedge \wedge$ Vorrangfläche K 16
2.  Biotop der amtlichen Biotopkartierung
Bayern 1984

HINWEISE

1. Es ist mit den zuständigen Jagdpächtern eine private Einigung zu erzielen, daß das Wild im Geltungsbereich ganzjährig geschont wird.
2.  Wohngebäude
3.  Nebengebäude
4. 441 Flurnummer
5.  Flurstücksgrenzen
6.  Grenzstein
7. die Schnitte AA' -II' sind Bestandteil der Festsetzungen
8. Es ist mit den Kiesabbauunternehmern eine private rechtliche Vereinbarung zu treffen, daß die Kosten des Abbaues der Elektroleitungen für die Werksanlagen nach dem Kiesabbau anteilig von den betroffenen Kiesabbauunternehmern zu tragen sind.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am 15.12.1993 die Änderung bzw, die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 28.07.1995 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.1995 bis 20.09.1995 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pocking, den 15.03.1996.....



Stadt Pocking


.....
2. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.10.1996 den Bebauungsplan gem § 10 BauGB i.V. mit Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 15.03.1996.....



Stadt Pocking


.....
2. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom
..15.03.1996.. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am
..18.4.1996..... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das
Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am..18.4.1996..... bekannt
gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der
Bebauungsplan im Rathaus Pocking während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in
eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine
Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
beteichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln
der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der
Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von
sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§
215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den..18.4.1996.....

Stadt Pocking



.....
1. Bürgermeister